

19. Urtheil vom 28. Januar 1882 in Sachen
Pinard gegen Reveillac, Bardol & Cie.

A. Durch Urtheil vom 26. November 1881, zugestellt den 7. Dezember 1881, hat das Bezirksgericht Schwyz erkannt:

1. Es sei die klägerische Rechtsfrage, sowie das nachträgliche zweite Begehren des Klägers betreffend Verzinsung der Entschädigungsforderung im vollen Umfange bejahend entschieden.

2. Habe Beklagtschaft ihre Kosten an sich selbst zu tragen und dem Kläger 91 Fr. 65 Cts. rechtliche und 60 Fr. außergerichtliche Kosten zu begüten.

3. U. s. w.

B. Gegen dieses Urtheil erklärten die Beklagten, Bauunternehmer Reveillac, Bardol & Cie., unter Umgehung der zweiten Instanz, des Kantonsgerichtes von Schwyz, im Einverständnisse mit dem Kläger direkt die Weiterziehung an das Bundesgericht.

C. Vermittelt schriftlicher Eingabe vom 20./22. Dezember 1881 sowie beim heutigen Vortrage stellen die Beklagten unter ausführlicher Begründung die Anträge:

1. Es sei das Urtheil des Bezirksgerichtes Schwyz vom 7. Dezember 1881 in dem Sinne abzuändern, daß die Rekurrenten von jeder Entschädigung zu Gunsten des Louis Pinard freigesprochen werden, indem der am 12. Mai 1881 auf der Baulinie Brunnen-Flüelen eingetroffene Unfall in keiner Weise einem Verschulden ihrerseits zugeschrieben werden könne, eventuell

2. Die vom Bezirksgerichte Schwyz bewilligte Entschädigung von 5000 Fr. sei auf eine Summe zu reduzieren, deren Betrag festzustellen dem Bundesgerichte anheimgestellt ist.

Bei der heutigen Verhandlung erklärt der Vertreter der Beklagten im Fernern, daß letztere für den Fall der Abweisung der Klage sich verpflichten, dem Kläger aus freien Stücken den Betrag von 1200 Fr. zu bezahlen, der ihnen aus einem mit der Unfallversicherungsgesellschaft La Sécurité générale in Paris abgeschlossenen Versicherungsvertrage zufließe.

Dagegen stellt der Vertreter des Klägers den Antrag: Es sei, unter Abweisung der Rekursanträge der Beklagten, das angefochtene Urtheil des Bezirksgerichtes Schwyz zu bestätigen, unter Kostenfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In thatsächlicher Beziehung ist durch den Vorderrichter im Wesentlichen Folgendes festgestellt worden: Der 29 Jahre alte Kläger war bei der beklagten Bauunternehmung Reveillac, Bardol & Cie., welche den Bau der Gotthardbahnlinie Brunnen-Flüelen übernommen hat, als Mineur mit einem Verdienste von zirka 40 Cts. per Arbeitsstunde angestellt. Am 12. Mai 1881 wurde er von dem Aufseher Cavard angewiesen, einen Wagen eines Kollwagenzuges auf der Arbeitsbahn am Südpotale des Delbergtunnels zu bedienen, welche Verrichtung nach der Ausführung des Vorderrichters eine gefährliche war und besondere Vorsicht erheischte. Bei der Fahrt entgleiste der Wagen und der Kläger fiel zwischen zwei Kollwagen, wobei er derart körperlich verletzt wurde, daß ihm das rechte Bein unterhalb des Knies amputirt werden mußte. Die Ursache der Entgleisung hat nicht festgestellt werden können; insbesondere ist nicht festgestellt, daß dieselbe durch unvorsichtige oder ungeschickte Manipulationen des Klägers herbeigeführt worden wäre, oder daß sie ihre Ursache in mangelhafter Beschaffenheit der Arbeitsbahn oder des verwendeten Wagenmaterials habe. Kläger verlangte für Beeinträchtigung seiner Erwerbsfähigkeit gestützt auf Art. 3 und 1 des Bundesgesetzes betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen von der Beklagten eine Entschädigung von 5000 Fr. nebst Zins à 5% seit 3. Oktober 1881.

2. Seitens der Rekurrenten, welche ausdrücklich zugestanden haben, daß sie die richtigen Beklagten seien, ist der Angriff auf das Urtheil des Vorderrichters im heutigen Vortrage, der Hauptsache nach, damit begründet worden: Es handle sich, wie auch der Kläger anerkenne, nicht um einen beim Betrieb, sondern um einen beim Bau einer Eisenbahn vorgekommenen Unfall; demnach liege aber nach Art. 1 und 3 des eidgenössischen Eisenbahnhaftpflichtgesetzes dem Kläger der Beweis ob, daß der Unfall durch ein Verschulden der Beklagten oder eines ihrer Angestellten

ten verursacht worden sei. Ein solcher Beweis sei aber in keiner Weise erbracht. Der Kläger und mit ihm der Vorderrichter suchen ein Verschulden des Aufsehers Cavard daraus zu deduziren, daß dieser den Kläger zu der gefährlichen Arbeit der Bedienung eines Kollwagenzuges beordert habe, obschon Kläger nach seiner Beschäftigung als Mineur mit dieser Verrichtung nicht hinlänglich vertraut gewesen sei. Allein die tatsächliche Unterstellung, daß Kläger bloß Mineur gewesen sei, worüber übrigens vor der ersten Instanz eine Beweiserhebung gar nicht stattgefunden habe, sei durchaus unrichtig; Kläger sei vielmehr als Eisenbahnarbeiter überhaupt angestellt und mit der Führung von Kollwagenzügen schon von seiner frühern Stellung als *ouvrier aux conduites* im großen Gotthardtunnel her vollständig vertraut gewesen, wie denn im Eisenbahnbaudienste eine so weit getriebene Arbeitstheilung, daß der Mineur nicht auch zum Kollwagendienst verwendet werden könnte, durchaus nicht bestehe. Demnach könne von einem Verschulden des Aufsehers Cavard nicht gesprochen werden. Allein es mangle auch an jedem Nachweise dafür, daß der Unfall durch die Unerfahrenheit des Klägers im Kollwagendienste herbeigeführt worden sei, gegentheils scheine Kläger, wie er auch selbst nachdrücklich behauptet habe, den fraglichen, ihm aufgetragenen Dienst ganz richtig besorgt zu haben und es fehle demnach der kausale Zusammenhang zwischen dem angeblichen Verschulden des Aufsehers Cavard und dem Unfall. Letzterer sei vielmehr auf einen Zufall zurückzuführen, für welchen Beklagte nach Mitgabe des Befehles nicht verantwortlich seien.

3. In rechtlicher Prüfung der Beschwerde nun ist zunächst zu bemerken, daß, nachdem Beklagte ausdrücklich anerkannt haben, daß sie zur Sache passiv legitimirt seien, nicht weiter zu untersuchen ist, ob dieselben nicht, gestützt auf Art. 1 des eidgenössischen Haftpflichtgesetzes berechtigt gewesen wären, ihre Passivlegitimation gegenüber der gegenwärtigen Klage abzulehnen und den Kläger an die Gotthardbahn-Gesellschaft, als an die konzeffionirte Unternehmung, bei deren Bauarbeiten der Unfall sich ereignete, zu verweisen. Vielmehr ist, da die Beklagten anerkannt haben, daß die auf das eidgenössische Haftpflichtgesetz

gestützte Klage ihnen gegenüber richtig angebracht sei, auf die materielle Prüfung der Sache einzutreten.

4. Da im Fernern nicht bestritten ist, daß der in Frage stehende Unfall sich beim Baue einer Eisenbahn ereignet hat, so hängt die Entscheidung nach Art. 1 und 3 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1875 offenbar davon ab, ob ein in kausalem Zusammenhange mit dem Unfälle stehendes Verschulden der Beklagten oder einer von ihnen beim Bahnbaue beschäftigten Person erwiesen sei. Bei Beurtheilung dieser Frage nun hat das Bundesgericht gemäß Art. 30 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege den von dem kantonalen Gerichte festgestellten Thatbestand zu Grunde zu legen und hat seinerseits lediglich zu untersuchen, ob der Vorderrichter den von ihm endgültig festgesetzten Thatbestand in rechtlicher Beziehung richtig gewürdigt habe. Demnach ist, trotz des hiegegen von den Beklagten im heutigen Vortrage gerichteten Angriffes, ohne Weiters als feststehend anzunehmen, daß, wie der Vorderrichter im Anschluß an die daherige, von den Beklagten vor der ersten Instanz übrigens anscheinend gar nicht bestrittene Behauptung des Klägers tatsächlich festgestellt hat, der Kläger bei der beklagten Unternehmung ausschließlich zum Dienste als Mineur und keineswegs zur Bedienung oder Führung von Arbeitszügen angestellt war. Hievon ausgegangen aber kann in der Annahme des angefochtenen Urtheils, daß in der Verwendung des Klägers zu dem Dienste, bei welchem der Unfall sich ereignete, ein Verschulden des Aufsehers Cavard liege, für welches die Beklagten einzustehen haben, eine unrichtige Anwendung des Gesetzes nicht erblickt werden. Denn, wie das Bundesgericht bereits mehrfach ausgesprochen hat, genügt zur Begründung der Haftpflicht nach § 1 des eidgenössischen Haftpflichtgesetzes jedes, wenn auch nur leichte Verschulden; nun war aber, wie die erste Instanz offenbar mit Recht angenommen hat, mit Rücksicht auf die, in Folge der Bauart und Beschaffenheit der Arbeitsbahnen bei denselben erfahrungsgemäß besonders nahe liegende, Gefahr der Entgleisung die Verrichtung, bei welcher Kläger verletzt wurde, als eine gefährliche zu betrachten, welche besondere Vorsicht und Uebung erheischte. Es muß daher darin, daß Kläger

welcher nicht in diesem Dienstzweige angestellt und demgemäss offenbar auch in demselben weniger erfahren und geübt war, mit der fraglichen gefährlichen Verrichtung beauftragt wurde, ein, wenn auch bloss leichtes, Verschulden des Aufsehers Cavard allerdings gefunden werden. Denn letzterem mußte die Gefährlichkeit des Dienstes, mit welchem er den Kläger beauftragte, zweifellos bekannt sein und er durfte daher, bei pflichtgemässer Sorgsamkeit, diesen Dienst nur solchen Arbeitern zuweisen, welche ihn regelmäßig besorgten und daher damit vollkommen vertraut waren. Demnach sind aber die Beklagten für den dem Kläger aus dem Unfalle erwachsenen Schaden grundsätzlich verantwortlich zu erklären. Wenn nämlich von denselben noch behauptet worden ist, daß es an dem Nachweise des Kausalzusammenhanges zwischen der schuldhaften Handlungsweise des Aufsehers Cavard und dem Unfalle mangle, so kann dies nicht als richtig anerkannt werden; vielmehr ist dieser Nachweis allerdings erbracht. Denn es erscheint, da dafür, daß der Unfall durch ein von den fraglichen Gefahren unabhängiges äußeres Ereigniß verursacht worden sei, nicht das Mindeste vorliegt, jedenfalls als zweifellos, daß der Unfall in kausalem Zusammenhang mit denjenigen Gefahren steht, welche mit der dem Kläger schuldhafter Weise aufgetragenen Arbeit verbunden waren und denen daher Kläger lediglich durch das Verschulden des ihm vorgelegten Aufsehers ausgesetzt wurde.

5. Kann es sich sonach nur noch um das Quantitativ der dem Kläger zu gewährenden Entschädigung handeln, so ist von der Beklagten in keiner Weise dargethan worden, daß die vom Vorderrichter angenommene Schadensfestsetzung auf unrichtiger Anwendung des Gesetzes beruhe. Vielmehr erscheint dieselbe als eine mit Rücksicht auf das Alter und den Erwerb des Klägers vor dem Unfalle und die durch letztern zweifellos verursachte bedeutende Schmälerung der Erwerbsfähigkeit offenbar als eine mäßige und keineswegs übersehte.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das Urtheil des Bezirksgerichtes von Schwyz vom 26. November 1881 wird in allen Theilen bestätigt.

III. Fabrik- und Handelsmarken.

Marques de fabrique.

20. Urtheil vom 17. März 1882 in Sachen
Kiesow gegen Bisino.

A. Durch Urtheil vom 27. Januar 1882 hat das Obergericht des Kantons Thurgau über die Rechtsfrage: „Ist die vom Appellanten im Januar 1881 beim eidgenössischen Amte für Fabrik- und Handelsmarken in Bern hinterlegte Marke eine unerlaubte Nachahmung der appellatischen Fabrikmarke und ist der Appellat berechtigt, die Löschung jener Marke zu verlangen,“ erkannt: „1. Sei die Rechtsfrage bejahend entschieden. 2. Sei die von der ersten Instanz unterm 21. Oktober 1881 gegenüber dem Appellanten vorgenommene Ueberbindung eines Gerichtsgeldes von 10 Fr. aufgehoben. 3. Zahle Appellant ein zweitinstanzliches Gerichtsgeld von 40 Fr. sowie die Kosten der Urtheilsexpedition mit 5 Fr. 40 Cts. und habe er den Appellaten an Appellationskosten mit 40 Fr. zu entschädigen. 4. Mittheilung des Urtheils an die Parteien.“

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Beklagte und Appellant, Apotheker A. Bisino in Romanshorn, die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung stellt der Vertreter desselben die Anträge: 1. Es sei unter Kostenverfällung des Klägers dessen aufgestellte Rechtsfrage verneinend zu entscheiden, eventuell 2. es sei vom Gerichte genau festzustellen, welche Partien der rekurrentischen Marke als unzulässig zu betrachten seien. Er legt dabei 1. als Beweismittel dafür, daß das klägerische Produkt in der Pharmakopoe als „Kiesowsche“ Lebensessenz bezeichnet werde und seiner Zusammensetzung nach den Sachleuten bekannt sei, ein Handbuch der Pharmazentik, 2. als Beweismittel dafür, daß Rekurrent zur Führung des auf seiner Marke befindlichen Wappens berechtigt, beziehungsweise dieses Wappen dessen Familienwappen sei, einen Familienstempel sowie zwei andere Wappenzeichen; 3. als Beweismittel dafür,